



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0539/2024/1</b>		Datum: 28.10.2024			
<b>Dezernat 4</b>					
Verfasser:	36-Umweltamt			Az.: 36/TU	
<b>Betreff:</b>					
<b>Lärmaktionsplan Stufe 4 für Koblenz</b>					
Gremienweg:					
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
07.11.2024	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
04.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den aktuellen Berichtsstand des Lärmaktionsplans der Stufe 4, sowie dessen Meldung beim Landesamt für Umwelt. *Zum 01.10. eines jeden Jahres wird die Verwaltung die Prüfungsempfehlungen zu Punkt 6 und 7 bearbeiten und dem Stadtrat einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung bzw. die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen vorlegen.* Darüber hinaus beschließt er dessen Beachtung im Zuge weiterer städtischer Planungen.

## Begründung:

Auf der Grundlage der europäischen Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) sind die Kommunen verpflichtet, für verschiedene Lärmarten wie Straßen-, Schienen-, sowie Gewerbelärm sogenannte „strategische Lärmkarten“ zu erarbeiten. Die Karten zeigen auf, wo im Stadtgebiet Schwerpunkte der Lärmbelastung für die Bürgerinnen und Bürger bestehen.

Nachdem zunächst die Lärmkartierung der Stufe 4 fristgerecht fertiggestellt und gemeldet wurde, sind nun die inhaltlichen Arbeiten am Lärmaktionsplan der Stufe 4 abgeschlossen.

Der vorliegende Berichtsstand des Lärmaktionsplans der Stufe 4 enthält – nun ergänzend zu dem am 16.05.2024 bereits beschlossenen Entwurf - neben der Einarbeitung von Eingaben aus der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der aus der Beteiligung Träger öffentlicher Belange auch die Datenblätter zur Wirkungsanalyse von Maßnahmen aus den ermittelten Maßnahmenbereichen.

### Öffentlichkeitsbeteiligung/Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

Gemäß der EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Bürgerinnen und Bürger von Koblenz hatten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Rahmen einer zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung (erste Beteiligungsrunde im Sommer 2023) sind im Zeitraum vom 08.07.2024 bis zum 16.08.2024 insgesamt 12 Stellungnahmen eingegangen.

Zusätzlich hatten vom 05.04.2024 und dem 17.05.2024 auch die sog. Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Plan abzugeben. 8 Eingaben mit inhaltlichen Anmerkungen sind hierdurch zusammengekommen.

Ergebnisse der Wirkungsanalyse/Kostenschätzung:

Da verbindliche Grenz- oder Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung in Deutschland auf Bundesebene nicht rechtlich definiert und vorgegeben sind und auch für Rheinland-Pfalz keine verbindliche Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt wurden, kommen in der Stadt Koblenz ab der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung folgende Schwellenwerte zur Anwendung:

- LDEN = 70 dB(A) und LNight = 60 dB(A)
- LDEN = 67 dB(A) und LNight = 57 dB(A)
- LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A)

Das Wertepaar 70 dB(A) LDEN und 60 dB(A) LNight markiert den Schwellenwert des vordringlichen Handlungsbedarfs seit der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung und ist auch bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen von Bedeutung.

Das Wertepaar 67 dB(A) LDEN und 57 dB(A) LNight markiert die Sanierungsschwelle entsprechend der VLärmSchR, die entsprechenden Handlungsbedarf aufzeigt.

Das Wertepaar 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight entspricht dem gesundheitlichen Schwellenwert.

Folgende Wirkung wird bei Umsetzung aller Empfehlungen des Maßnahmenplans 2029 auf die Zahlen der anteilig von Lärmbelastung betroffenen Einwohner mit Pegeln über 65 bzw. 55 dB (A) erwartet

- Mit den empfohlenen Tempo 30 - Regelungen ganztags mit vorrangiger Erfordernis zur Lärminderung können 3.261 bzw. 3.304 Einwohner um etwa 2,5 dB(A) entlastet werden, davon 1.468 Einwohner mit heutigen Pegeln über 70 dB(A) ganztags und 1.827 Einwohner mit Pegeln über 60 dB(A) nachts.
- Mit den empfohlenen Tempo 30 - Regelungen ganztags mit ergänzender Erfordernis zur Lärminderung können 2.703 bzw. 2.735 Einwohner um etwa 2,5 dB(A) entlastet werden, davon 695 Einwohner mit heutigen Pegeln über 70 dB(A) ganztags und 425 Einwohner mit Pegeln über 60 dB(A) nachts.

Insgesamt ergibt das für Tempo 30 ganztags: 5.954 bzw. 6.039 lärmbeeinträchtigte Einwohner werden um etwa 2,5 dB(A) entlastet werden, davon 1.893 Einwohner mit heutigen Pegeln über 70 dB(A) ganztags und 2.522 Einwohner mit Pegeln über 60 dB(A) nachts.

- Mit den empfohlenen Tempo 30 - Regelungen nachts / LSA-Koordinierung bei unter 50 km/h können 241 Einwohner zwischen 6 Uhr und 22 Uhr um etwa 2,5 dB(A) entlastet werden, davon 178 mit heutigen Pegeln über 60 dB(A) nachts.
- Bei Umsetzung straßenräumlicher Maßnahmen können durch das Abrücken der Fahrbahn von der Bebauung und durch ein angepasstes Geschwindigkeitsniveau infolge schmalerer Fahrbahnen Pegelreduzierungen um etwa 1,0 dB(A) erreicht werden. 1.627 bzw. 1.655 lärmbeeinträchtigte Einwohner können insgesamt entlastet werden. Es können 273 bzw. 475 Einwohner von Pegeln über 70 dB(A) ganztags oder 60 dB(A) nachts entlastet werden.

Für die Maßnahmen aus dem Bereich Tempo 30 sowie Anpassung von Lichtsignalanlagen (LSA) wären schätzungsweise Investitionen in Höhe von knapp 148.000 € zu leisten. Ggf. könnten weitere gutachterliche Kosten bzw. Kosten für Begleitmaßnahmen entstehen.

Die Umsetzung straßenräumlicher Maßnahmen würde zusätzliche Kosten verursachen. Wenn diese bei bereits vorhandenen Planungen frühzeitig Berücksichtigung finden, können die Kosten verhältnismäßig überschaubar ausfallen.

Da der Lärmaktionsplan als Rahmenplan zu verstehen ist, erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen sukzessive nach Inkrafttreten des Lärmaktionsplans durch Berücksichtigung im Zuge anderer städtischer Planungen sowie nach Einzelfallentscheidung der jeweils zuständigen Fachämter.

Das für die Erstellung der Lärmaktionsplanung beauftragte Ingenieurbüro LK Argus wird die Ergebnisse in den Fachausschüssen kurz vorstellen und steht für Rückfragen zur Verfügung. Nach dem abschließenden Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 wird dieser erneut dem Landesamt für Umwelt gemeldet.

**Anlage/n:**

Lärmaktionsplan Stufe 4  
Anlage 6 Wirkungsberechnung - Datenblätter  
Anlage 7 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan können zusätzliche Kosten entstehen, wie oben in der Begründung ausgeführt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Bei Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan sind positive Effekte für den Klimaschutz zu erwarten.

**Historie:**

16.04.2024 BV/0175/2024 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität  
16.04.2024 BV/0175/2024 Umweltausschuss  
06.05.2024 BV/0175/2024 Haupt- und Finanzausschuss  
16.05.2024 BV/0175/2024 Stadtrat  
08.10.2024 BV/0539/2024 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität